



Dolmetscher für Laut- und Gebärdensprache – wann, wofür und wer bezahlt?

Landesverband der Gehörlosen Hessen e. V.
Beratungszentrum
Bornheimer Landstraße 48
60316 Frankfurt am Main
Telefon 069/49085754
Telefax 069/49085755
E-Mail: beratungszentrum@gl-hessen.de

Impressum:
Landesverband der Gehörlosen Hessen e.V.
Bornheimer Landstraße 48
60316 Frankfurt am Main
Telefon 069/49085754
Telefax 069/49085755
E-Mail: info@gl-hessen.de

GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHER FÜR LAUT- UND GEBÄRDENSPRACHE – WANN, WOFÜR UND WER BEZAHLT?

Allgemeine Informationen

Schon Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes sagt: »Niemand darf wegen [...] seiner Sprache [...] benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.« Doch erst im Jahr 2002 wurde die Deutsche Gebärdensprache (DGS) offiziell als eigenständige Sprache anerkannt. Erst seit diesem Zeitpunkt haben Gebärdensprachnutzer in bestimmten Lebensbereichen ein Recht darauf, Gebärdensprachdolmetscher oder andere Kommunikationshilfen in Anspruch zu nehmen und die Kosten hierfür unterschiedlichen Leistungsträgern in Rechnung zu stellen.

Gesetze auf Bundesebene

In den Paragraphen 6 und 9 erkennt das **Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)** von 2002 die DGS als eigenständige Sprache und LBG (Lautsprachbegleitende Gebärden) als Kommunikationsform der deutschen Sprache an. Darüber hinaus ergibt sich für hör- und sprach-behinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) aus diesem Gesetz:

- a) das Recht auf die Verwendung von DGS, LBG oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen (z. B. Schriftdolmetscher oder Kommunikationsassistenten) und
- b) das Recht, »mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.« [BGG § 9 (1)]

SGB IX soll Leistungen sicherstellen, die behinderungsbedingte Benachteiligungen vermeiden oder ausgleichen können. Kostenträger hierfür sind je nach Anlass die verschiedenen Reha-Träger (z. B. gesetzliche Kranken-

kasse, Bundesagentur für Arbeit, Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung oder Träger der öffentlichen Jugend- oder Sozialhilfe). Das SGB XII regelt in den § 53 ff. die Eingliederungshilfe (z. B. Dolmetscher für eine angemessene Schulbildung).

Laut **SGB I**, § 17 Abs. 2 haben hörbehinderte Menschen das Recht, bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen Gebärdensprache zu verwenden und die Kosten für Dolmetscher/Kommunikationshilfen beim zuständigen Leistungsträger in Rechnung zu stellen.

Schließlich regelt § 19 im **SGB X** das Recht hörbehinderter Menschen auf einen Dolmetscher zur Verständigung in der Amtssprache.

Aus der **Sozialgesetzgebung** ergeben sich weitere Lebensbereiche, in denen Dolmetscher bzw. Kommunikationshilfen in Anspruch genommen werden können. (siehe Tabelle)

Gesetze auf Landesebene (Hessen)

Das **Hessische Landesgleichstellungsgesetz (HessBGG)** folgt in den §§ 8 und 11 dem Bundesgleichstellungsgesetz. Zusätzlich wird durch § 11 die Kommunikation hör- und sprachbehinderter Eltern hörender Kinder in den Schulen, also bei Elternabenden bzw. Elterngesprächen sichergestellt.

Die **Kommunikationshilfenverordnung (KHV)** im Rahmen des **Hessischen Landesgleichstellungsgesetzes (HessBGGav)** konkretisiert, wer Anspruch auf die Nutzung von Gebärden-, Schriftsprachdolmetschern bzw. anderen Kommunikationshilfen hat. Auch das Wahlrecht des Anspruchsberechtigten wird hier hervorgehoben.

Sie wünschen sich eine Beratung?
Dann vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

Situation	Antragsberechtigt?	Kostenträger/Antrag über?	Kosten geregelt durch?
Tagesmutter, Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort (z. B. Eltern- oder Entwicklungsgespräch)	Eltern	Regierungspräsidium Kassel	HessBGG und HRKG
Schule (gesamter Unterricht)	Kind	Jugend- und Sozialamt	JVEG
Schule (z. B. Elternabend oder Elterngespräch)	Eltern (Achtung: kompliziertes Antragsverfahren)	Schulamt	JVEG
Berufsschule	Auszubildende(r)	Agentur für Arbeit	JVEG
Ausbildung	Auszubildende(r)	Agentur für Arbeit, LWV ist ausführendes Organ	LWW
Studium	StudentIn	Jugend- und Sozialamt (ACHTUNG: einkommens- und vermögensabhängig)	JVEG
Arbeitssuche (Gespräche mit dem zuständigen Sachbearbeiter, Vorstellungsgespräche)	Sachbearbeiter oder Arbeitssuchende(r) (Achtung: bitte vorher genehmigen lassen!)	Agentur für Arbeit/Jobcenter	JVEG
Arbeitsleben (z. B. Betriebsversammlungen und -veranstaltungen, betriebliche Besprechungen, ärztliche Untersuchungen. Auch Sonderfälle sowie das Dolmetschen von Telefongesprächen durch einen telefon- oder internetbasierten Vermittlungsdienst können evtl. bezuschusst werden.	Je nach Anlass und Absprache Arbeitnehmer oder Arbeitgeber.	Integrationsamt	LWW bzw. über Agentur für Arbeit nach JVEG
Arztbesuch (alle Leistungen, die von der jeweiligen gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden)	Leistungen von GSD werden zwar unter dem Begriff „Arbeitsassistent“ abgerechnet, aber mit den gültigen Sätzen für GSD vergütet.	Ausnahme: Wer nach Arbeitslosigkeit ein neues Beschäftigungsverhältnis aufnimmt, wendet sich in den ersten 6 Monaten an die Agentur für Arbeit.	JVEG
Ambulanter Krankenhausaufenthalt	Gesetzlich Krankensicherte(r) und anspruchsberechtigte Familienmitglieder, auch Kinder!	Gesetzliche Krankenkasse	JVEG
Stationärer Krankenhausaufenthalt	Gesetzlich Krankensicherte(r) und anspruchsberechtigte Familienmitglieder	Gesetzliche Krankenkasse	JVEG
Behördenang	Gesetzlich versicherte Patienten und anspruchsberechtigte Familienmitglieder	Krankenhaus (über Fallpauschale, Dolmetscher rechnet direkt ab)	JVEG
Ständesamt	Leistungsberechtigte(r)	Behörde	JVEG
Juristischer Beistand (Notar etc.)	Leistungsberechtigte(r) oder Polizei	freiwillige Leistung der Stadt	freiwillige Leistung
Polizei	Leistungsberechtigte(r) oder Polizei	Muss in der Regel privat bezahlt werden.	JVEG
Gericht	Gericht (aus Gründen der Neutralität)	Polizeibehörde	JVEG
Katholische Kirche	Mitglieder der ev. Gehörlosengemeinde	Keine Kostenübernahme?	freiwillige Leistung
Evangelische Kirche (taufen, Konfirmation, kirchliche Trauung, Bestattung, Vorbereitungsgespräche)	Keine Regelung, bei Bedarf ansprechen	Über die zuständige Gehörlosenseelsorge	freiwillige Leistung
Kulturelle Veranstaltungen	Keine Regelung, bei Bedarf ansprechen	freiwillige Leistung	Nach Absprache
Politische Veranstaltungen	Keine Regelung, bei Bedarf ansprechen	freiwillige Leistung	Nach Absprache